



Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

1. Flächenverbrauch durch Siedlung und Gewerbe (Planung)

Mit der Fortschreibung des Regionalplans Mittelhessen 202X setzt sich der aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnende Verbrauch der Landschaft weiter fort. Die Boden verbrauchenden Eingriffe sind Straßenbau, Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Siedlungsbau sowie Gewerbe- und Industriegebiete. Betroffen sind Aueflächen mit Landwirtschaftsflächen (Straßenbau und Kiesabbau). Im Landkreis MR-BID (ohne Stadt Marburg) sind dies die Perfaue (OU Breidenbach) und die Auen von Ohm (Kiesabbau im Bereich der Stadt Kirchhain) und Lahn (Kiesabbau in den Gemeinden Lahntal und Weimar). Für das Straßenbauprojekt OU Breidenbach im Zuge der B 253 sind ca. 43 ha veranschlagt. Für den Kiesabbau in Lahntal, Weimar und Kirchhain werden ca. 175 ha beansprucht. In allen Fällen kommt die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Feststellung, dass erhebliche Umweltkonflikte zu erwarten sind. In der Abwägung wird jedoch festgestellt, dass auf der Ebene der Bauleitplanung (FPlan, BBPL) die Konflikte durch Minimierung und Kompensation entschärft werden können.

Deutlicher wird der im Prinzip abzulehnende Landschaftsverbrauch bei der Darstellung der Vorranggebiete (VRG) Industrie und Gewerbe Planung sowie der VRG Siedlung Planung. Für den Landkreis MR-BID (ohne Stadt Marburg) sind 16 VRG Industrie/Gewerbe mit ca. 250 ha Gesamtfläche vorgesehen. Bei 9 Flächen sind laut SUP keine erheblichen Umweltkonflikte zu erwarten, bei 7 Flächen sind die Konflikte als erheblich eingestuft. In diesen Fällen werden die zu erwartenden Konflikte auf die nächst niedere Planungsebene (FPlan, BBPL) abgeschichtet. Es wird in der Abwägung zu Gunsten der Flächen entschieden, da Konflikte durch Minimierung und Kompensation lösbar erscheinen. In drei der sieben Fälle wird sogar ein Verzicht empfohlen. Die Abwägung jedoch macht den Weg für die Festlegung dieser VRG Industrie/Gewerbe frei.

In der Stadt Marburg sind 87 ha VRG Industrie und Gewerbe Planung vorgesehen, die alle (G 308, 309, 311 und 322) in der SUP mit einem erheblichen Eingriff bewertet werden. Für das VRG in Cappel (G 308) wird ein Verzicht empfohlen, für das VRG G 311 in Michelbach eine Verkleinerung.

Die Darstellung VRG Siedlung enthält 36 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 230 ha (ohne Stadt Marburg). Bei 17 dieser Flächen kommt die SUP zur Feststellung,

Datum 06.03.2022

Aktenzeichen

rropm/20220306/gw

Absender

AK Marburg-Biedenkopf
In den Erlengärten 10
35288 Wohratal

☎ +49 6453 556

☎ +49 160 8438729

☎ +49 3222 1092454

✉ info@hgon-mr.de

Konto des AK

Volksbank Mittelhessen
DE10513900000016651206

Bearbeiter

G. Wagner

Ablage

Neuaufstellung des Regional-
plans Mittelhe.tmdx

Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ 06008-1803 und 1827

☎ Fax 06008-7578

✉ info@hgon.de

Spenden sind steuerlich
abzugsfähig!



dass mit erheblichen Umweltkonflikten zu rechnen sei. Bei drei dieser Flächen wird ein Verzicht empfohlen. In der Abwägung werden mit dem Hinweis auf Abschichtung (FPlan, BBPL) diese VRG Siedlung festgelegt. Bei 19 der geplanten VRG Siedlung bestehen laut SUP keine erheblichen Konfliktpotenziale.

Für die Stadt Marburg werden 12 VRG Siedlung Planung mit insgesamt 170,3 ha dargestellt. Davon werden in der SUP 62,0 ha mit erheblichen Umweltwirkungen bewertet und ein Verzicht empfohlen (S 3921 Schröck, S 322 Schröck, S 3922 Schröck, S 338 Marbach). Für vier VRG (S 314 Michelbach, S 320 Moischt, S 324 Bauerbach, S 325 Bauerbach) wird eine erhebliche Umweltwirkung festgestellt und eine Abschichtung empfohlen. Nur 40,6 ha werden mit nicht erheblichen Umweltwirkungen bewertet (S 305 Marburg, S 313 Michelbach, S 339 Moischt, S 340 Moischt).

Zu dem Flächenverbrauch durch die dargestellten VRG Siedlung Planung sowie VRG Industrie/Gewerbe Planung kommen noch potenzielle Flächenverluste, die durch Eigenentwicklung der Kommunen (Siedlung und Industrie/Gewerbe) bis zu je max. 5 ha am Rand der VRG Siedlung Bestand bzw. VRG Industrie/Gewerbe Bestand auch an nicht-zentralen Ortsteilen entwickelt werden können. Ob der Nachweis fehlender Flächenreserven in den VRG Siedlung Bestand bzw. VRG Industrie/Gewerbe Bestand in neuen BBPL im Freiraum eingefordert wird, bleibt abzuwarten (Prinzip Innenentwicklung vor Aussenentwicklung/Baulückenkataster).

Betrachtet man sich die über 50 Prüfbögen der SUP im Einzelnen, so erkennt man, dass die Flächeninanspruchnahme durch VRG Siedlung Planung und VRG Industrie/Gewerbe Planung überwiegend VRG und VBG Landwirtschaft betrifft. Es sind z.T. Ackerböden mit hohem Ertragspotenzial. Dies ist explizit so gewollt. Als Argument findet man in den Grundsatzpapieren:

- Stopp der Abwanderung aus den ländlichen Räumen zur Entlastung der Ballungsgebiete (Rhein-Main)
- Rückholung der Auspendler in den ländlichen Raum
- Schaffung eines Angebots für ortsnahe Arbeitsplätze
- usw.

Der Verlust an Boden scheint nachrangig!

Die Betrachtung der aussagekräftigen Luftbilder offenbart weiter, dass in den einzelnen Flächen erhaltenswerte Landschaftsstrukturen oder gar geschützte Landschaftselemente enthalten sind. Im Text wird teilweise festgestellt, dass in den VRG Siedlung bzw. VRG Industrie/Gewerbe Kompensationsflächen > 2 ha enthalten sind. Diese Flächen sind z.T. nicht erkennbar. Welche Kompensationen sind festgesetzt? Grünlandextensivierung? Ackerextensivierung? Handelt es sich gar um Kompensationsflächen, die lediglich in BBPL existieren, aber nie umgesetzt wurden? Beispiele hierfür wären Baugebiete östlich Heskem, wobei eine nie umgesetzte Fläche (Streuobst) erneut überplant wurde.



Bei dem Bodenverlust von ca. 730-900 ha für Industrie/Gewerbe und Siedlung bleibt unklar, wie diese Eingriffe kompensiert werden sollen. Soll es so weitergehen, wie bisher, dass Kompensationen auf einzelne teure Maßnahmen mit wenig Flächenverbrauch, auf Kompensationszahlungen reduziert oder ganz einfach nicht erfolgen, weil das kaum überprüft wird.

Bei der Betrachtung der Luftbilder zeigt sich ebenfalls die einfallslose Struktur der oft angrenzenden Neubaugebiete der letzten 20 Jahre. Der Trend zum Eigenheim geht nicht in die Richtung einer Altbausanierung oder Wohnraumgewinnung in leer stehenden landwirtschaftlichen Objekten im inneren Ortsbereich. Dem Wunsch einer 3-4 Personen Kleinfamilie nach einem Einfamilienhaus auf dem Land wird politisch nichts entgegengesetzt. Solange die Ansicht der politischen Mandatsträger, dass Neubaugebiete und Gewerbe/Industrieflächen für die Generierung von Steuereinnahmen zur Finanzierung von Kindergärten und der Feuerwehr notwendig sind, nicht der Vernunft weicht, ist ein Verzicht auf Flächenfraß nicht zu erwarten.

Einzelbeispiele für den strikt abzulehnenden Flächenverbrauch seien das Gewerbegebiet in Nanz-Willershausen, was völlig isoliert in der Landschaft, aber mit Anbindung an die B 255 liegt, das Gewerbegebiet in Marburg-Moischt, das ohne Anbindung an die Siedlung und in einer Größe, welche den bestehenden Ort hinsichtlich Siedlungsfläche fast verdoppelt, sowie die Wohnbaufläche im Amöneburg (Kernstadt), wo der Siedlungsbrei die K 29 nach Süden/Südosten überschreitet und den Hang herabfließt, zu nennen. Das Landschaftsbild der naturräumlichen Singularität Amöneburg wird dem Flächenfraß geopfert.

FAZIT: Bei Flächenverbrauch wird sich das Prinzip ‚Weiter so‘ oder ‚Alles ist machbar, wir machen den Weg frei‘ wohl weiter durchsetzen, solange nicht Vernunft vom Himmel regnet.

2. Umweltbericht und FFH-Vorprüfung

Betrachtet man den Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung zu den VRG Siedlung Planung und VRG Industrie/Gewerbe Planung so fällt auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen FFH-Gebiete durch die Realisierung der VRG auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können und damit eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich ist. Dies ist unserer Meinung nach so nicht zu halten und öffnet einem Heranrücken von Eingriffen an die NATURA 2000-Gebietskulisse Tür und Tor.

3. VRG und VBG Natur und Landschaft

Die Festlegungskriterien und Darstellungen der VRG und VBG Natur und Landschaft können zwar nachvollzogen werden, es besteht jedoch die Frage, warum Vogelschutzgebiete als Teile der NATURA 2000-Gebietskulisse hier keinen Eingang gefun-



den haben. Die besondere Begründung eines funktionierenden Biotopverbundsystems sowie die Berücksichtigung bestehender und zukünftiger großflächiger Kompensationsmaßnahmen (Flächenpoolösungen) als Teil des Biotopverbundsystems werden begrüßt. Die Aussage hingegen, dass in den VRG Landwirtschaft Kompensationsmaßnahmen regelmäßig nicht zulässig sind, vernachlässigt das Prinzip der produktintegrierten Kompensation (PIK), das durchaus Synergien zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erzeugen kann. Dies gilt auch für den Grundsatz G 6.1-4, mit dem strukturarme Ackerfluren durch ein Netz von Saum- und Gehölzstrukturen gegliedert werden sollen, sofern diesen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz zukommt.

4. Allgemeines

Die Farbgebung in der Regionalplankarte ist an einigen Stellen nicht nachvollziehbar. So lassen sich VRG Siedlung Bestand und VRG Siedlung Planung nur schwer unterscheiden. Dies gilt auch für die VRG Industrie/Gewerbe Bestand und Planung. Die Unterscheidung zwischen VRG Forst und VBG Forst ist ebenfalls schwierig, vor allem auch wegen die Überlagerung durch andere Planzeichen.

Für den AK Marburg-Biedenkopf